

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“

Stadt Bernkastel-Kues
Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Rheinland-Pfalz

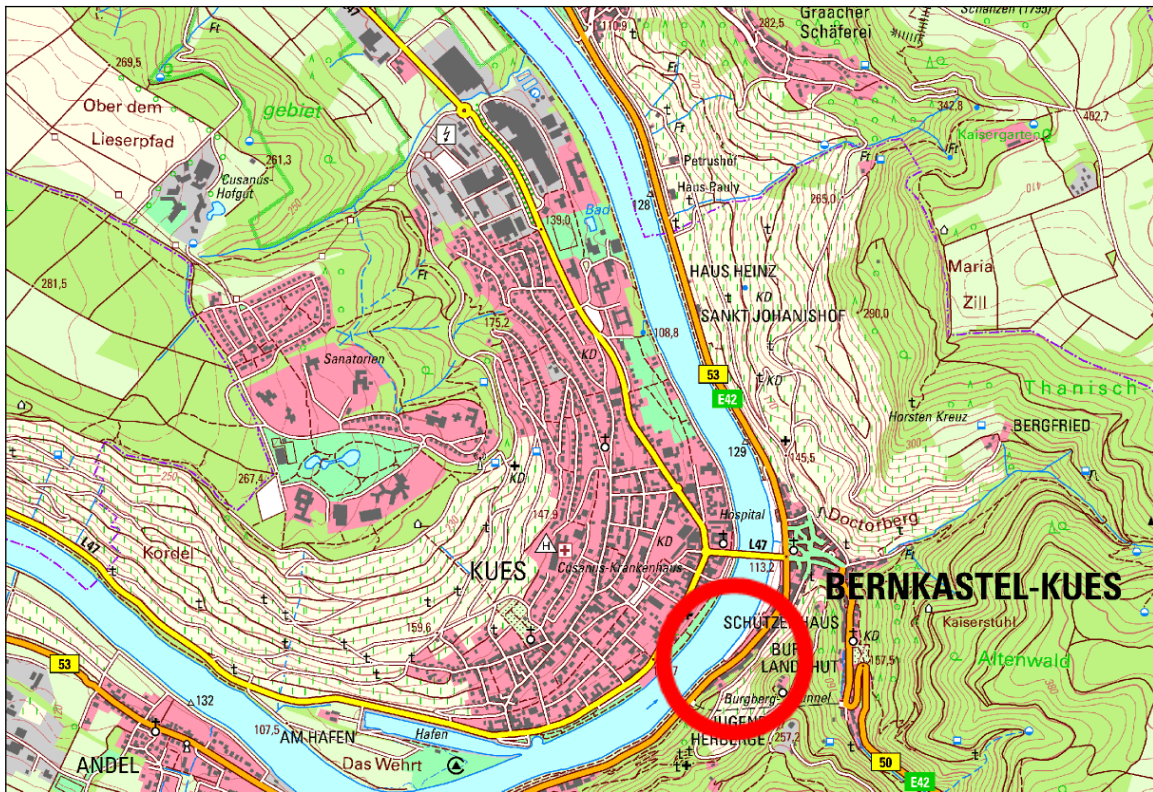
Textliche Festsetzungen und Hinweise

Anregungen können nur zu den markierten (rote Schrift und gelb hinterlegt)
geänderten Textlichen Festsetzungen und Hinweisen vorgetragen werden.

in der Fassung für die erneute Veröffentlichung
§ 4a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand, 16., Juli, 2026

Bebauungsplan „Neugestaltung Moselufer, südliche Ausfahrt Parkplatz Bernkastel“
Textliche Festsetzungen und Hinweise
Bearbeitungsstand 16. Juli 2026



Lageübersicht (Quelle LANIS RLP)



Luftbild (Quelle LANIS RLP)

Inhaltsverzeichnis (Seiten)

A. Rechtsgrundlagen (aktualisiert)	1
B. Inhalte	2
1. Bestandteile der Planung	2
2. Verbindlichkeit	2
C. Textliche Festsetzungen und Hinweise	3
1. Planungsrechtliche Festsetzungen	3
1.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	3
1.2 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	3
1.3	3
1.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	3
1.4	4
1.2 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)	4
D. Hinweise	5
1. Hinweis zu Kampfmitteln	5
2. Hinweis zu Eingriffen in Baugrund	5
3. Hinweis zu Bergbau	5
4. Hinweis zu Bodenarbeiten	5
5. Hinweis zum Artenschutz	5
6. Hinweis zu archäologischen Fundstellen	6
7. Hinweis zum Radonpotenzial	6
8. Hinweise für die Auswahl von heimischen Gehölzen zur Verwendung im Bebauungsplangebiet	6
9. Hinweise zur Nutzung des Parkplatzes	7
10. weitere Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	7
E. Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk	11

A. Rechtsgrundlagen (aktualisiert)

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S. 672, 673)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 728)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG-) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 707)
- Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 2018 (GVBl. S. 272)
- Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 763)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738)
- Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475)

B. Inhalte

1. Bestandteile der Planung

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- die Planurkunde
- **Textliche Festsetzungen und Hinweise**

Als Anlage beigefügt sind

- Begründung

2. Verbindlichkeit

Die zeichnerischen Festsetzungen der Planurkunde sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich.

Soweit in der Planurkunde keine Maße angegeben sind, sollen diese - ausgehend von einer möglichen Ablesegenauigkeit von 0,5 mm - abgegriffen werden.

C. Textliche Festsetzungen und Hinweise

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung "Ausfahrt" wird als reine Ausfahrt festgesetzt. Eine Einfahrt von der Erschließungsstraße B53/Schanzstraße ist nicht zulässig.

Innerhalb der Fläche mit der Bezeichnung "P1" sind Busse zwischen 22 und 6 Uhr in der Nacht nur im ruhenden Zustand zulässig.

1.2. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der Grünflächen sind für die Erschließungsanlage notwendige Stützbauten zulässig. Diese dürfen eine Höhe von 1,30 m über Straßenniveau der B53/Schanzstraße nicht überschreiten.

Innerhalb der Grünfläche G2 ist die Platzierung von Wasserbausteinen zulässig. Die Grünfläche G1 ist als Wiese mit regelmäßiger Mahd zu entwickeln.

1.3

1.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Entfernung von Gehölzen darf aus Gründen des Artenschutzes nur außerhalb der Brut-/Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fledermäusen erfolgen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind solche Arbeiten nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich.

Innerhalb der Grünflächen sind für die Erschließungsanlage notwendige Stützbauten zulässig. Diese dürfen eine Höhe von 1,30 m über Straßenniveau der B53/Schanzstraße nicht überschreiten.

Die Grünfläche G1 ist als Wiese mit regelmäßiger Mahd zu entwickeln.

Innerhalb der Grünfläche G2 ist die Platzierung von Wasserbausteinen zulässig.

1.4

1.2 Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden in der Planurkunde durch eine unterbrochene schwarze Linie festgelegt.

D. Hinweise

1. Hinweis zu Kampfmitteln

Aus Sicht des Planungsgebers können Funde von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Erdarbeiten sollen daher mit entsprechender Vorsicht durchgeführt werden. Bei Verdacht auf Kampfmittel ist daher sofort die örtliche Ordnungsbehörde zu verständigen. Eine präventive Absuche kann auf Kosten des Bauherrn durch eine Fachfirma erfolgen. Eine Liste der in Frage kommenden Firmen ist erhältlich beim Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320125, 56044 Koblenz-Rübenach, Tel. 02606/961114.

2. Hinweis zu Eingriffen in Baugrund

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB zu beachten.

3. Hinweis zu Bergbau

Treten bei Bauarbeiten Indizien für Bergbau auf, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

4. Hinweis zu Bodenarbeiten

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu beachten.

5. Hinweis zum Artenschutz

Es sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 39 u. 44 BNatSchG) zwingend zu beachten. Diese sehen insbesondere für Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (hierzu zählen alle europäischen Vogelarten aber auch Fledermausarten) weitgehende gesetzliche Verbote vor. So ist es z. B. generell verboten, Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten aber auch deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenfalls verboten ist die erhebliche Störung von Tieren der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Da die artenschutzrechtliche Vorprüfung aus dem Jahre 2022 stammt und sich somit etwas im Plangebiet geändert haben könnte, ist bei Hinweisen auf Brut- oder Fortpflanzungs- und Ruhequartieren von Tierarten eine weitere artenschutzrechtliche Stellungnahme einzuholen.

Die Entfernung von Gehölzen darf aus Gründen des Artenschutzes nur außerhalb der Brut-/Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fledermäusen erfolgen. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind solche Arbeiten nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Naturschutzbehörde möglich.

6. Hinweis zu archäologischen Fundstellen

Es liegen keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Bei Bodeneingriffen können bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die fachgerecht untersucht werden müssen, bevor sie ggf. bei den weiteren Bauarbeiten beeinträchtigt/zerstört werden. Der Bauherr ist verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie (Tel. 0261-6675 3032, Mail erdgeschichte@gdke.rlp.de) zwei Wochen vorher abzustimmen. Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht nach §§ 16-21 DSchG RLP wird hingewiesen. Unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, sind ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 125.000 € geahndet werden.

7. Hinweis zum Radonpotenzial

Es liegen keine Daten zum Radonpotenzial vor.

8. Hinweise für die Auswahl von heimischen Gehölzen zur Verwendung im Bebauungsplangebiet

Bäume I. Ordnung

Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*,
Rotbuche - *Fagus sylvatica*,
Stieleiche - *Quercus robur*,
Winterlinde - *Tilia cordata*

Bäume II. Ordnung

Eberesche - *Sorbus aucuparia*,
Feldahorn - *Acer campestre*,
Hainbuche - *Carpinus betulus*,
Salweide - *Salix caprea*,
Vogelkirsche - *Prunus avium*

Heimische Sträucher

Gewöhnliche Heckenkirsche - *Lonicera xylosteum*,
Hasel - *Corylus avellana*,
Hundsrose - *Rosa canina*,
Roter Hartriegel - *Cornus sanguinea*,
Schwarzer Holunder - *Sambucus nigra*,
Traubenholunder - *Sambucus racemosa*

9. Hinweise zur Nutzung des Parkplatzes

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung "Ausfahrt" darf nur als reine Ausfahrt genutzt. Eine Einfahrt von B53 / Schanzstraße ist nicht zulässig.

Darüber hinaus sind die Empfehlungen des dem Bebauungsplan als Anlage beige-fügten Schalltechnischen Prognosegutachtens von Graner + Partner Ingenieure vom 03.09.2025, insbesondere auf den Seiten 13 bis 15, zu beachten. Diese beinhalten u.a. zeitliche Regelungen zur Parkplatznutzung für Busse (im Zeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr keine Busabfahrten vom Parkplatz).

Solche Regelungen sind ordnungsbehördliche Maßnahmen und außerhalb der Bauleitplanung zu regeln.

10. weitere Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Leitungen der Deutsche Telekom

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, die ggf. von ihrer Baumaßnahme berührt werden. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind zu berücksichtigen, damit kostenintensive Veränderungen vermieden werden. Eigenmächtige Veränderungen an den Anlagen durch nicht von der Telekom beauftragte Unternehmer sind nicht zulässig. Die unterirdischen Telekommunikationslinien wurden in Standardtiefe verlegt.

Sollten Anlagen der Telekom verändert werden müssen, ist ihr das mindestens 8 Monate vor Baubeginn mitzuteilen, damit in ihrem Hause die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet und ergriffen werden können. Bereits in der Planungsphase ist dies zu berücksichtigen und entsprechende Bauzeitenfenster einzukalkulieren, damit die erforderlichen Arbeiten von Telekom Deutschland GmbH bzw. durch Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragte Unternehmen ausgeführt werden können.

Eine Mit- oder Neuverlegung von TK-Linien ist nicht geplant.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de).

Archäologische Funde

Im Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Die Direk-

tion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738))

Feuerwehr- und Rettungszufahrten

Durch den geplanten Entfall der Umfahrungsmöglichkeit über den Moselparkplatz, muss die Durchfahrt des Gestades für Einsatzfahrzeuge (insbesondere der Feuerwehr), auch während des Weinfestes der Mittelmosel, jederzeit möglich sein. Eine Vollsperrung am Brückenkopf, wie bisher gehandhabt, ist somit zukünftig nicht mehr möglich. Innerhalb der Hilfsfrist von max. 10 Minuten ab Alarmierung (vgl. § 3 Abs. 3 FwVO), muss die örtliche Feuerwehr jedes an einer öffentlichen Straße gelegene Gebäude innerhalb des Stadtgebiets von Bernkastel-Kues erreichen und dort wirksame Hilfe einleiten können. Dies gilt vor allem zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs aus Gebäuden über das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr, zur Rettung von Menschenleben.

Bergbau / Altbergbau

Die Prüfung der vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Circa 20 m südlich des Plangebiets ist ein Stollenmundloch des stillgelegten Bergwerks "Helena und Barbara" dokumentiert. Der Stollen verläuft nach den Unterlagen mit zunehmender Überdeckung in südöstliche Richtung in einer Teufe zwischen ca. 0 und 2 m. Des Weiteren erfolgte in der Gemarkung Bernkastel an mehreren Stellen untertägiger Abbau von Dachschiefer. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist lediglich untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend ist (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind. Die Angaben zur Lage gelten unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 15 m). Die Gewinnung von Rohstoffen in tagesnahen Bereichen (von 0 - 30 m) kann sich zeitlich uneingeschränkt jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken (z.B. Setzungen, Senkungen oder Tagesbrüche). Die Grubenentwässerung der Gruben kann über die Stollenmundlöcher zeitweise oder dauerhaft stattfinden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass das unterstromig gelegenen Flurstück von austretenden Grubenwässern beeinflusst wird. Dies kann durch regelmäßige Wassertritte als auch durch plötzlich austretendes Wasser in erheblicher Menge erfolgen. Bezüglich dieses Sachverhaltes wird die Einschaltung eines Fachgutachters empfohlen. Generell wird für das geplante Bauvorhaben die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau

empfohlen. Das Planungsgelände liegt am Fuß eines nachgewiesenen Großrutschgebietes (siehe Gefahrenhinweiskarte Mittelmosel des LGB von 2014). Da nur geringe Eingriffe in den Baugrund geplant sind, ist daraus jedoch keine Auswirkung auf die in Rede stehende Planung ableitbar.

Geologiedatengesetz

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden sich auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Leitungen der Vodafone GmbH

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird Vodafone dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über ihren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Die kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Anforderungen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mosel-Saar-Lahn

Nachfolgende Bedingungen und Auflagen sind zu beachten und einzuhalten:

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft eine Kupfer-Telefonleitung (WF) der WSV. Die ungefähre Lage ist im anliegenden Plan (129-130) rot-gestrichelt dargestellt. Diese Leitung ist im Darstellungsbereich dauerhaft außer Betrieb. Die diesbezügliche Auskunft dient daher lediglich zur Information, dass dort eine aufgegebenen Leitung verläuft.
2. Im Moseluferbereich, der von dem Vorhaben betroffen ist, bestehen vertragliche und teilweise auch mit ström- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigung geregelte Nutzungen. Hier sind insbesondere die Anlegestellen für Fahrgastschiffe bei Mosel-km 129,727 (...) und bei Mosel-km 129,765 (...) zu beachten. Beeinträchtigungen bei der Ausübung der Nutzungen, insbesondere auch in der Ausbauzeit, sind zu vermeiden bzw. auszugleichen.

3. Sollten Maßnahmen auf WSV-Areal umgesetzt werden (aus den vorgelegten Unterlagen nicht eindeutig ersichtlich) sind diese rechtzeitig vor Durchführung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn (WSA) abzustimmen.

4. Bei der Herstellung der Maßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

5. Bei Hochwasser- und Eisgefahr hat der Vorhabenträger im Überschwemmungsgebiet gelagerte bewegliche Sachen gegen Abtreiben zu sichern oder, insbesondere, wenn die Gefahr eines Eintreibens in die Wasserstraße besteht, aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

6. Bei der Bauausführung beseitigte, beschädigte, überschüttete oder sonst in ihrer Funktion beeinträchtigte Schifffahrtszeichen, WSV-Festpunkte (Hektometerpunkte) und WSV-Grenzpunkte sind auf Kosten des Vorhabenträgers wiederherzustellen. Rechtzeitig vor Ausführung dieser Arbeiten ist das WSA zu beteiligen.

7. Durch die Inanspruchnahme der WSV-Eigentumsflächen darf der vorhandene Uferbewuchs oder Teile hiervon weder zerstört oder beschädigt werden. Gegebenenfalls erforderliche Eingriffe in die Uferböschung der Mosel sind rechtzeitig vorher mit dem WSA abzustimmen. Ansprechpartner ist der örtlich zuständige Leiter des Außenbezirkes Bernkastel-Kues.

8. Alle durch die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Eigentumsflächen der WSV sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

9. Über die Inanspruchnahme von Eigentumsflächen des Bundes ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag mit dem WSA Mosel-Saar-Lahn abzuschließen.

Leitungen der Westnetz GmbH

Im Bereich des o.g. Bebauungsplanverfahrens betreibt die Westnetz GmbH Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungsnetze sowie ein Telekommunikationskabel. Die vorhandenen Leitungen sind bei weiteren Planungen zu berücksichtigen. Für die vorhandenen Kabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind. Die etwaige Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt in Abstimmungen mit der Stadt Bernkastel-Kues im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages. Ihr Ansprechpartner zur Straßenbeleuchtung: ... Sollten Änderungen den Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

E. Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk

Bearbeitet

PLANUNGSBÜRO
DITTRICH 

PLANUNGSBÜRO DITTRICH GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 1 53577 Neustadt (Wied)
+49 2683 9850 0 www.pd-dittrich.de

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:
www.pd-dittrich.de/pflichtangaben

Anerkannt:

Stadt Bernkastel-Kues
Roman Bastgen
Stadtbürgermeister

.....
Bernkastel-Kues, ...